

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
 Az.: 10 20
 vom 13.08.2012

Datum der Sitzung	Organ
20.09.	BUEVA
08.10.	VA

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 56/2012

Ausweisung von Freilaufflächen für Hunde in der Gemeinde Harsum;
hier: Online-Petition der Frau Gilna Ehlers, Mellinger Str. 46, 31141 Hildesheim

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	<input type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	
Teilbetrag: €	
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Gemeinde Harsum weist keine Freilaufflächen für Hunde in ihrem Hoheitsgebiet aus.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 56/2012

Der Gemeinde Harsum liegt seit dem 5. Juni 2012 eine Online-Petition für die Ausweisung von offiziellen Freilaufflächen für Hunde in Stadt und Landkreis Hildesheim vor. Die Petition, die seinerzeit beim Landkreis Hildesheim eingereicht wurde, ist von dort zuständigkeitshalber für den Bereich der Gemeinde Harsum hierher verwiesen worden. Die Petitionsführerin für Gilna Ehlers, Hildesheim, wurde mit Schreiben vom 26.06.2012 über den Eingang und den weiteren Verfahrensablauf unterrichtet.

Gemäß § 34 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat jede Person die Möglichkeit sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen. Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum hat der Rat der Gemeinde Harsum hiervon Gebrauch gemacht und die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Verwaltungsausschuss hat gemäß § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 16.07.2012 zunächst zur Beratung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen. Nach abschließender Beratung im Fachausschuss soll die endgültige Entscheidung im Verwaltungsausschuss getroffen werden.

Die im Internet veröffentlichte Petition, die zunächst an den Landrat Wegner gerichtet ist, hat folgenden Wortlaut:

Petition der Hildesheimer BürgerInnen für geeignete Hundefreilaufflächen

„In Hildesheim gilt kein genereller Leinenzwang; was wir als Hundehalter sehr schätzen; leider können wir aber nach § 8 unseren in der Stadt und im Landkreis lebenden Hunden trotzdem nicht gerecht werden.

Zur Brut- und Setzzeit trifft es die Hunde doppelt schlimm, denn dann sind auch noch Felder und die freie Landschaft für unsere Hunde unangeleint tabu.

Laut § 2 des deutschen Tierschutzgesetzes darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere sind zu beachten.

Da uns Hundehaltern keine Möglichkeit geboten wird, unsere Hunde gemäß dieser Richtlinie zu halten, bitten wir die Stadt und den Landkreis Hildesheim um ein Handeln, welches uns ein tierschutzgerechtes Halten unserer geliebten Vierbeiner ermöglicht.

Wir fordern daher gekennzeichnete Freilaufflächen im Hildesheimer Raum, die den Hunden und ihren Bedürfnissen gerecht werden.

Begründung:

Über 3,5 Monate kaum sozialer und stark eingeschränkter Kontakt zu Artgenossen und kein ausgelebter Bewegungsdrang sind für jeden Hund, ob groß oder klein, inakzeptabel!

Im Namen aller Unterzeichner.

Hildesheim, den 09.04.2012 (aktiv bis 08.06.2012)

Gilna Ehlers

Rechtliche Situation:

Die Gemeinde Harsum hat keine generelle Anleinplicht für Hunde ausgesprochen. Es bestehen jedoch Anleinplichten unter folgenden Voraussetzungen:

1. Aufgrund von Anordnungen, die im Einzelfall gegenüber einzelnen Hundebesitzern getroffen wurden;
2. innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1. April – 15. Juli nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der freien Landschaft;
3. in ausgewiesenen Wildschongebieten der Gemeinde Harsum gemäß der Verordnung der Gemeinde Harsum über den Leinenzwang für Hunde;
4. im Rahmen des § 3 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim (z.B. bei Läufigkeit, Bissigkeit, innerhalb größerer Menschenansammlungen).

Die Online-Petition wurde insgesamt von 338 Unterstützern mitgezeichnet. Hiervon leben 263 im Gebiet des Landkreises Hildesheim und 11 im Bereich der Gemeinde Harsum. Der Rest lebt außerhalb des Landkreises Hildesheim.

Eine Ausweisung von Freilaufflächen, in denen die o.g. Anleinplichten nicht bestehen, ist nur möglich, wenn entsprechende Flächen hierfür zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Harsum selbst verfügt nicht über Areale, die dies ermöglichen und für eine entsprechende Ausweisung geeignet wären. Daher wäre hier die Zustimmung anderer Grundstückseigentümer für eine entsprechende Ausweisung notwendig.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2012 5 Freilaufflächen für Hunde ausgewiesen, die aufgrund der Nähe der Gemeinde Harsum auch von hier erreichbar sind. Da die überwiegende Anzahl der Unterstützer der Petition nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Harsum wohnen und ohnehin zur Nutzung der Freilaufflächen in der Gemeinde Harsum anreisen müssten, wird seitens der Verwaltung kein Handlungsbedarf gesehen, um entsprechende Erweiterungsflächen bei Dritten zur Ausweisung einzuwerben. Die Bereitschaft, diese zur Verfügung zu stellen wird auch als gering eingeschätzt. Die Stadt Hildesheim hat im

Zusammenhang mit der Ausweisung der Freilaufflächen auch nunmehr eine generelle Anleinplicht innerhalb des Stadtgebietes ausgesprochen.

Wie eingangs erläutert, besteht diese generelle Anleinplicht in der Gemeinde Harsum nicht, so dass Hundebesitzer ohnehin ihren Hund frei laufen lassen können, sofern sie erfolgreich in der Lage sind die Autorität über das Tier auszuüben und nicht einer der vier Anleintatbestände zutrifft.

Seitens der Verwaltung wird aufgrund der bestehenden Rechtslage und der ländlichen Struktur der Gemeinde sowie dem kleinen Unterstützerkreis aus der Gemeinde selbst, kein weiterer Handlungsbedarf für die Ausweisung von Freilaufflächen gesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Verwaltungsausschuss zu beschließen, dass keine Ausweisung von Freilaufflächen vorgenommen wird und die Petitionsführerin hierüber abschließend zu unterrichten.

Kemnah